

# RS Vwgh 1992/7/7 88/08/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1992

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §113 Abs1;

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der Art des Meldeverstoßes ist bei der Ermessensübung anlässlich der Festsetzung des Beitragszuschlages auch auf die behauptete Verlässlichkeit der im Rahmen einer Wirtschaftstreuhankanzlei beauftragten Lohnverrechnerin Bedacht zu nehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080145.X03

## Im RIS seit

07.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)